

Jahrgang	2024	Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	8	
ausgegeben am 25.03.2024		

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite
Nr. 2024 8a Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung in dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Bielefeld für das Berufspraktische Jahr vom 02.10.2007 in der Fassung der Änderungen vom 15.11.2007, 07.04.2020 und 22.02.2024	803 - 809
Nr. 2024 8b Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung in dem Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an der Hochschule Bielefeld für das Berufspraktische Jahr vom 02.10.2007 in der Fassung der Änderungen vom 15.11.2007, 22.12.2016, 07.04.2020 und 22.02.2024	810 - 815

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

ASStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung in dem Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an der Hochschule Bielefeld für das Berufspraktische Jahr vom 02.10.2007 in der Fassung der Änderungen vom 15.11.2007, 22.12.2016, 07.04.2020 und 22.02.2024

Artikel I

Die Ordnung zur staatlichen Anerkennung in dem Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 02.10.2007 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2007- 25 – Seite 619) in der Fassung der Änderungen vom 15.11.2007, 22.12.2016 und 07.04.2020 wird geändert:

Die Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 25.10.2023 und 20.12.2023.

Bielefeld, 22.02.2024

Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

gez. I. Dr. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Schramm-Wölk

**Ordnung zur staatlichen Anerkennung in dem Bachelorstudiengang
„Pädagogik der Kindheit“ an der ~~Fachh~~ Hochschule Bielefeld für das
Berufspraktische Jahr vom 02.10.2007 in der Fassung
der Änderungen vom 15.11.2007, 22.12.2016, ~~und~~ 07.04.2020 und XX.XX.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 Satz 2 und 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2006 (GVBl. S. 474) hat die ~~Fachh~~ Hochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Staatliche Anerkennung
- § 2 Berufspraktisches Jahr (BJ)
- § 3 Dauer des BJ
- ~~§ 4~~ Anforderungen an Praxisstellen
- ~~§ 4~~ Ableistung des BJ in einer auf Kinder und deren Lebenswelt bezogenen Einrichtung der Pädagogik der Kindheit
- § 5 Beurteilung durch die Einrichtung
- § 6 Begleitung des BJ durch die ~~Fachh~~ Hochschule Bielefeld, ~~Fachbereich Sozialwesen~~
- § 7 Praxisbericht
- § 8 Urkunde Kolloquium
- § 9 Erwerb der staatlichen Anerkennung
- ~~§ 10~~ Übergangsregelung, Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Staatliche Anerkennung

~~Die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge erhält, wer~~

- ~~1. den „Bachelor of Arts“ an der Fachhochschule Bielefeld erworben,~~
- ~~2. das Berufspraktische Jahr erfolgreich abgeschlossen und~~
- ~~2. das Kolloquium bestanden hat.~~

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Staatlichen Anerkennung sind,

1. der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs der Pädagogik der Kindheit der Fachhochschule bzw. Hochschule Bielefeld,
2. die erfolgreiche Absolvierung des Berufspraktischen Jahres und
3. die Erfüllung aller weiteren in dieser Ordnung benannten Voraussetzungen.

(2) Es wird die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge ausgesprochen.

§ 2

Berufspraktisches Jahr (BJ)

- (1) Im BJ soll sich die Absolventin/der Absolvent unter fachlicher Anleitung in die praktische Pädagogik der Kindheit einarbeiten und die Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen fachlichen Tätigkeit nachweisen. Die Zulassung zum BJ ist bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu beantragen.
- (2) Grundlage für die Zulassung ist ein Ausbildungsplan, der die erforderlichen Ausbildungsinhalte in dem das BJ inhaltlich und -ziele zeitlich im BJ- strukturiert festlegt. wird und die in den einzelnen Phasen verfolgten Lernziele festgelegt werden.
- (3) Das BJ ist innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Bachelorstudiums der Bachelorprüfung abzuleisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen.
- (4) ~~In begründeten Ausnahmefällen kann d~~ Das BJ kann auch im Rahmen einer einschlägigen Tätigkeit als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Erzieherin/Erzieher (Nachweis durch Arbeitsvertrag) abgeleistet werden. Voraussetzung ist die Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages vor Beginn der Tätigkeit und die Zulassung durch die Hochschule. Die §§ 6—9 übrigen Bestimmungen dieser Ordnung finden für diesen Personenkreis entsprechende Anwendung.

§ 3

Dauer des BJ

- (1) Das BJ umfasst in der Regel 12 Monate, wobei die Dauer von 3 Monaten–100 Arbeitstagen nicht unterschritten werden darf.
- (2) ~~Wird das BJ in Teilzeit abgeleistet, verlängert sich die Dauer entsprechend.~~ Das BJ kann in Teilzeitarbeit absolviert werden. Dabei darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle nicht unterschritten werden. Im Falle von Teilzeitarbeit verlängert sich das BJ um den entsprechenden Zeitraum.
- (3) Das BJ kann auf Antrag um bis zu 9 Monate verkürzt werden, wenn die beantragende Person Absolventinnen/Absolventen vor ihrem Studium eine Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher abgeschlossen hat haben, die bereits zu einer staatlichen Anerkennung geführt hat.
- (4) Das BJ kann auf Antrag um bis zu 3 Monate verkürzt werden, wenn vor dessen Abschluss eine schriftliche Zusage zur Weiterbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber oder eine Neuanstellung bei einem anderen Arbeitgeber im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle nachgewiesen wird. Das Beschäftigungsverhältnis muss eine Dauer von mindestens sechs Monaten umfassen nachgewiesen wird.
- (5) Das BJ kann auf Antrag auf 100 Arbeitstage verkürzt werden, wenn die beantragende Person einen

einschlägigen Masterstudiengang abgeschlossen hat und wenn die Arbeitstage an geeigneten Praxisstellen (i. S. v. § 2 Ziffer 2 SobAG) nach den Bestimmungen dieser Ordnung absolviert wurden.

- ~~(4)~~(6) Die Dauer des BJ verlängert sich, wenn die Tätigkeit (insgesamt) länger als 20 Arbeitstage unterbrochen wird, um den Zeitraum der (über diese 20 Arbeitstage hinausgehenden) Unterbrechung.
- ~~(5)~~(7) Entscheidungen über die Anträge nach diesen Bestimmungen trifft der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen.

§ 4

Ableistung des BJ in einer auf Kinder und deren Lebenswelt bezogenen Einrichtung der Pädagogik der Kindheit Anforderungen an Praxisstellen

- (1) Das BJ oder die einschlägige berufliche Tätigkeit i. S. v. § 2 Abs. 4 ist in einer oder zwei dazu geeigneten Einrichtungen, welche sich auf Kinder beziehen abzuleisten. Dazu gehören insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, Grundschulen, Sekundarschulen, Familienzentren, pädagogische Fachberatungen für Kinder und Eltern und sonstige vergleichbare Einrichtungen.
- (2) Die Einrichtung verpflichtet sich, mit der Absolventin/~~bzw.~~ dem Absolventen einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen, der die Zahlung einer angemessenen monatlichen Vergütung vorsieht und die Freistellung für die Teilnahme an den Begleit- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 vorsieht.
- ~~(3) Die Einrichtung muss die fachliche Anleitung der Absolventin/des Absolventen durch eine erfahrene Sozialpädagogin bzw. einen erfahrenen Sozialpädagogen, Pädagogin/Pädagogen oder vergleichbar Qualifizierte/Qualifizierten gewährleisten.~~
- (3) Die Einrichtung muss mit angemessener Personalkapazität die fachliche Anleitung der Absolventin/des Absolventen durch erfahrene staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen/Kindheitspädagogen, Erzieherinnen/Erzieher, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder Diplom-Pädagoginnen/Diplom-Pädagoge gewährleisten.
- (4) Die Eignung der Einrichtung wird durch den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen festgestellt und im Rahmen der Zulassung zum BJ schriftlich zuerkannt. Geeignet im Sinne des Abs. 1 sind alle Einrichtungen, deren Tätigkeitsschwerpunkt der Aufzählung in Abs. 1 entspricht, die die Bestimmungen des Abs. 2 beachten und die die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllen.

§ 5

Beurteilung durch die Einrichtung

- ~~(0) Die Einrichtung zur Ableistung des BJ berichtet der betreffenden Dozentin/dem betreffenden Dozenten über den Dekan des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld am Ende der berufspraktischen Tätigkeit über den Erfolg der Ausbildung in Form einer Beurteilung. Dabei nimmt sie insbesondere dazu Stellung, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht wurden. Die Beurteilung wird mit den Beteiligten erörtert.~~
- ~~(2)~~ Zum Abschluss des BJ erstellt die Einrichtung ein arbeitsrechtliches Zeugnis oder eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des BJ bzw. die Absolvierung des ersten Berufsjahres (§ 2 Abs. 4). Sie bescheinigt zudem, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche und/oder persönliche Eignung schließen lassen. Dem Zeugnis bzw. der Bescheinigung ist eine Kurzbeschreibung der Einrichtung beizufügen, in der die Berufstätigkeit ausgeübt wurde.

§ 6

Begleitung des BJ durch die ~~Fachh~~ Hochschule Bielefeld, ~~Fachbereich~~ Sozialwesen

- (1) ~~Die Fachhochschule Bielefeld, Der~~ Fachbereich Sozialwesen bietet der Absolventin/dem Absolventen ~~im Zusammenhang mit den Praxisfeldern der Pädagogik der Kindheit~~ Begleitveranstaltungen an, um einen Theorie-Praxis-Transfer zu gewährleisten. ~~Verpflichtend Grundsätzlich~~ ist die regelmäßige Teilnahme an Begleitveranstaltungen im Umfang von ~~4~~ insgesamt 8 Semesterwochenstunden (in der Regel 4 SWS je

Semester) ~~verpflichtend, die von der Fachhochschule veranstaltet oder zusammen mit den Trägern oder mit anderen beauftragten Institutionen organisiert und durchgeführt werden.~~ Es können auch andere einschlägige Weiterbildungsveranstaltungen und/oder entsprechende Seminare einer anderen Hochschule oder Institution besucht werden, wobei der Umfang 100 Unterrichtseinheiten von jeweils 45 Minuten umfassen muss.

- (2) Die Absolventinnen/Absolventen ~~wählen eine hauptamtliche Lehrkraft suchen in Absprache eine Dozentin/einen Dozenten~~ des Fachbereichs Sozialwesen (begleitende Lehrkraft) als Ansprechperson partnerin/Ansprechpartner für ihre Belange bezüglich des BJ. ~~Die gewählte Dozentin/der gewählte Dozent ist verpflichtet, das Kolloquium am Ende des BJ abzunehmen.~~ Die begleitende Lehrkraft führt nach Abgabe des Praxisberichts ein wissenschaftliches Gespräch zur Reflexion durch.

§ 7

Praxisbericht

- (1) Die Absolventin/der Absolvent ~~des BJ hat zum Ende des BJ~~ einen Praxisbericht über das BJ anzufertigen, der erkennen lassen muss, dass sie bzw. /er die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann. Der Praxisbericht umfasst mindestens 15 und maximal 25 Seiten und ist innerhalb der letzten vier Wochen des BJ bei der zuständigen Stelle der Hochschule einzureichen. Die Beurteilung des Praxisberichts erfolgt durch die begleitende Lehrkraft (§ 6 Abs. 2), die ein ergänzendes wissenschaftliches Gespräch (Kolloquium) durchführt. Im Krankheits- oder vergleichbaren Ausnahmefall ist die Vertretung der Lehrkraft durch eine andere Lehrkraft, die vom Dekan/von der Dekanin bestimmt wird, zulässig. ~~Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die/der betreuende Dozentin/Dozent.~~
- (2) Entspricht der Bericht in Form und/oder Inhalt nicht den Anforderungen, insbesondere, wenn er nicht erkennen lässt, dass die Absolventin/der Absolvent nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anzuwenden vermag, so wird er mit „nicht bestanden“ beurteilt. In diesem Fall erhält die Absolventin/der Absolvent einmal Gelegenheit zur Überarbeitung und erneuter Vorlage. Bleibt dies erfolglos, wird der vorliegende Bericht von zwei hauptamtlichen Lehrkräften beurteilt, wobei die Lehrkräfte vom Dekan/von der Dekanin festgesetzt werden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Lehrkräfte wird vom Dekan/von der Dekanin eine dritte prüfende Person bestimmt. Ein Antrag nach § 8 ist abzulehnen, wenn der Bericht von zwei Lehrkräften mit endgültig „nicht bestanden“ bewertet wurde. Detailfragen sind mit der Dozentin/dem Dozenten, die/der das Kolloquium abnimmt, zu besprechen. Im Übrigen gelten für die Bewertung die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Kolloquium

- ~~(1) Im Kolloquium soll die Absolventin/der Absolvent nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, den Transfer zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Grundlage für das Kolloquium ist der Praxisbericht.~~
- ~~(2) Das Kolloquium wird innerhalb der letzten drei Monate des BJ durchgeführt. Der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen lädt dazu schriftlich ein.~~
- ~~(3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer folgende Leistungen erbracht hat:~~
- ~~1. voraussichtlich erfolgreicher Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit laut Beurteilung der Einrichtung,~~
 - ~~2. regelmäßige Teilnahme an den Begleitveranstaltungen,~~
 - ~~3. fristgerechte Einreichung des Praxisberichtes,~~
 - ~~4. fristgerechte formlose Anmeldung zum Kolloquium.~~
- ~~(4) Wird der Abschluss des BJ von Seiten der Einrichtung als nicht erfolgreich attestiert, ist eine Beratung mit dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen über das weitere Vorgehen erforderlich. In Einvernehmen mit der Einrichtung und des Dekan des Fachbereichs Sozialwesen kann das BJ in diesem Fall um bis zu einem halben Jahr verlängert werden.~~

- ~~(5) Das Kolloquium wird von der begleitenden Dozentin/dem begleitenden Dozenten sowie einer Protokollantin/einem Protokollanten durchgeführt. Der Verlauf des Kolloquiums ist zu protokollieren. Es dauert in der Regel 30 Minuten.~~
- ~~(6) Das Kolloquium wird entweder als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. Das Bestehen wird durch die prüfende Dozenten/den prüfenden Dozenten bescheinigt. Ein nicht beständenes Kolloquium kann zweimal wiederholt werden.~~
- ~~(7) Wurde das Kolloquium beim ersten oder zweiten Versuch nicht bestanden, entscheidet über die Zulassung eines dritten Versuchs der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen.~~

§ 9

Erwerb der staatlichen Anerkennung

§ 8

Urkunde

- (1) Nach erfolgreich absolviertem BJ sowie nach fristgerechter Vorlage eines nach Maßgabe des § 7 erstellten und als "bestanden" bewerteten Praxisberichtes und nach Durchführung eines ergänzendes wissenschaftlichen Gesprächs (Kolloquium) abgeleistotem BJ sowie bestandenem Kolloquium wird auf förmlichen Antrag die staatliche Anerkennung erteilt. Folgende Unterlagen sind dazu einzureichen:
1. ~~Fotokopie der~~ Beurteilung der Einrichtung über das Berufspraktische Jahr nach § 5,
 2. Nachweis der während des BJ absolvierten Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1
Kopien von Sondergenehmigungen (z. B. Befreiung, Verkürzung, Berufspraktisches Jahr im Ausland),
 3. Nachweis über das wissenschaftliche Gespräch mit der begleitenden Lehrkraft nach § 6 Abs. 2
 - 3.4. ein nicht mehr als drei Monate altes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.
- (2) Nach Antragstellung und bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 stellt die Hochschule, vertreten durch den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen, eine Urkunde zur Verleihung der staatlichen Anerkennung aus. Sind in dem Führungszeugnis Eintragungen enthalten, die dazu führen, dass die für die Ausübung des Berufes erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, so ist die Staatliche Anerkennung zu versagen.

§ 10 9

Übergangsregelung, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Für Personen, die ihr Studium vor dem 01.10.2019 aufgenommen haben, gilt § 3 der „Ordnung zur staatlichen Anerkennung in den Bachelorstudiengängen Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Bielefeld für das Berufspraktische Jahr vom 02.10.2007 in der Fassung der Änderungen vom 15.11.2007 und 22.12.2016“ fort.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 25.10.2023 und 20.12.2023.

Bielefeld, 22.02.2024

Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

gez. I. Dr. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Schramm-Wölk